

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 266/93

vom

16. Februar 1994

in dem Rechtsstreit

der Frau Lieselotte M [REDACTED], Im W [REDACTED] 13, B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt R [REDACTED]-K [REDACTED],
LL.M. -

gegen

Frau Rosemarie K [REDACTED], Im K [REDACTED] 18, M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Zopfs, Römer, Dr. Schlichting und Terno

am 16. Februar 1994

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Beschwer auf mehr
als 60.000 DM festzusetzen, wird zurückgewie-
sen.

Gründe:

Die Klägerin meint, sie habe die Erbschaft nach ihrer
Mutter nicht wirksam ausgeschlagen und sei daher entgegen
der Eintragung im Grundbuch zur Hälfte Miteigentümerin ei-
nes Grundstücks bei Magdeburg gewesen, das die Beklagte
verkauft hat. Um Bereicherungsansprüche beziffern zu kön-
nen, verlangt die Klägerin von der Beklagten Auskunft u.a.
über die Höhe des erzielten Kaufpreises.

Beide Vorinstanzen haben den Streitwert entsprechend
dem Vorbringen der Klägerin auf 10.000 DM festgesetzt und
die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und eine Herauf-
setzung der Beschwer mit der Begründung beantragt, das
5.211 m² große Grundstück sei ausweislich eines in Kopie

- 3 -

vorgelegten Zeitungsberichts nach der deutschen Vereinigung an eine Berliner Grundstücksgesellschaft veräußert worden, die dort für 15 Mio. DM ein Hotel errichten wolle. Nach der Lebenserfahrung sei ausgeschlossen, daß der Kaufpreis weniger als circa 1 Mio. DM betragen habe.

Damit hat die Klägerin nicht hinreichend glaubhaft gemacht (zu dieser Voraussetzung vgl. BGH, Beschluß vom 9. März 1988 - IVa ZR 250/87 - BGHR ZPO § 546 Abs. 2, Neue Tatsachen 1), daß die Beschwer 60.000 DM übersteigt. Aus dem Zeitungsartikel und dem dazugehörigen Foto läßt sich entnehmen, daß von den früheren Baulichkeiten auf dem Grundstück nur noch Trümmer übriggeblieben sind. Die Zeitung stammt vom September 1992 und erwähnt, daß das Grundstück schon vor zwei Jahren an die Grundstücksgesellschaft verkauft worden sei. Das stimmt nicht mit dem Vorbringen der Klägerin überein, der Grundbesitz sei erst 1991 verkauft worden. Aus dem Artikel geht ferner hervor, daß der Kaufpreis erst bezahlt werden soll, wenn die Baugenehmigung erteilt sei; da hieran verschiedene Behörden mitzuwirken hätten, sei von vornherein mit einer längeren Wartezeit zu rechnen gewesen. Das dürfte auch auf die Höhe des Kaufpreises nicht ohne Einfluß geblieben sein. Die in dem Bericht wiedergegebene Äußerung der Käuferin, die Verkäufer bekämen einen "Spitzenpreis", rechtfertigt insbesondere im Hinblick auf die in dem Artikel genannte Zeit des Vertragsschlusses nicht ohne weiteres die Preisvorstellung der Klägerin. Sie trägt im übrigen nicht vor, daß ihr der jetzt vorgelegte Zeitungsartikel nicht schon in den Vorinstanzen bekanntgeworden und daher für die Streitwertfestsetzung bisher noch unberücksichtigt geblieben sei. Auch wenn man die Darstel-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

lung in dem Zeitungsbericht zugrunde legt, ist nach der Lebenserfahrung nicht auszuschließen, daß die Schätzung des Kaufpreises zutrifft, von der die Klägerin bei ihrer Angabe des Streitwerts der Auskunftsklage in der Klageschrift selbst ausgegangen ist. Gemäß § 3 ZPO kommt als Streitwert der Auskunftsklage nur ein Bruchteil von 1/4 bis 1/10 des Interesses der Klägerin in der Hauptsache in Betracht, bei der es um die Hälfte des Grundstückswerts geht.

Bundschuh

Dr. Zopfs

Römer

Dr. Schlichting

Terno